

# Knittlingen



## Satzung

### Über die Erhebung von Marktgebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Knittlingen

#### (Marktgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Knittlingen am 24.06.2025 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren für den Weihnachtsmarkt der Stadt Knittlingen beschlossen:

#### § 1

##### Erhebungsgrundsatz und Gebührengegenstand

Die Stadt als Veranstalter des Weihnachtsmarktes erhebt für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt im historischen Ortskern von Knittlingen Benutzungsgebühren aufgrund folgender Bestimmungen.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- 1) Zahlungspflichtig ist der Marktbesucher, Verkäufer oder derjenige, der die Zulassung zum Markt beantragt hat.
- 2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Standgebühr für einen Standplatz beträgt:

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1) | Standplatz (Angebot Kunsthandwerk)   | 80 €  |
| 2) | Standplatz Gewerbetreibende (Angebot überwiegend Speisen und Getränke)   | 300 € |
| 3) | Standplatz für ansässige, eingetragene Knittlinger Vereine und kirchliche Gruppierungen (Angebot überwiegend Speisen und Getränke)   | 250 € |
| 4) | Für die städtischen Einrichtungen, örtliche Schulen, Kindergärten und deren Fördervereine gelten halbierte Gebührensätze.  |       |
| 5) | Macht der Verkäufer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren. Kurzfristige Absagen (weniger als 2 Wochen vor Beginn des Weihnachtsmarkts) führen zu einer Konventionalstrafe in Höhe von 100,00 Euro. |       |



In den Gebühren sind Strom, Hüttenbereitstellung, Hüttenauf- und -abbau, Benutzung der Spülmaschine, Verwendung der Glühweintassen sowie behördliche Gestattungen und Werbung enthalten.

## § 4

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Standgebühr entsteht mit verbindlicher Anmeldung zum Weihnachtsmarkt.
- 2) Die Standgebühr wird 1 Monat vor dem Weihnachtsmarkt zur Zahlung fällig.
- 3) Bereits bezahlte Gebühren können nicht zurückverlangt werden.

## § 5

### Ausgeschlossene Ansprüche

- 1) Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt, z.B. außerordentlicher Witterungseinflüsse, werden Gebühren nicht erstattet.
- 2) Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Marktgebührensatzung vom 23.06.2023 (Ausfertigungsdatum Bürgermeister) außer Kraft.

Knittlingen, 01.07.2025

Patricia Lopez  
Stv. Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Fauststadt Knittlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.